

Absehen von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung

AV des MdJ Nr. 1/1995 vom 6. Januar 1995
(4300 - 27)

I.

Nach §§ 154b, 456a StPO kann von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen worden ist.

Die Belastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs zwingen dazu, alle Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die §§ 154b, 456a StPO sind Instrumente, die hierauf gerichtet sind. Eine gesteigerte Anwendung ist daher anzustreben.

II.

Die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO setzt voraus, dass die tatsächliche Durchführung der Auslieferung oder Ausweisung sicher ist.

Allein das Vorliegen der Auslieferungs- oder Ausweisungsvoraussetzungen reicht nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass die notwendigen Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und dass mit der alsbaldigen Durchführung der Auslieferung oder Ausweisung zu rechnen ist. Das Nähere bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Ausländerrechts (§§ 42 ff. AuslG) und des IRG (§§ 12 ff., §§ 41 ff.).

III.

Ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154b StPO kommt auch schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht. Die wesentlichen Beweise sollten jedoch tunlichst gesichert sein.

IV.

Ein Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO ist in jedem Stadium des Vollstreckungsverfahrens möglich. § 456a StPO kann bereits bei Einleitung der Vollstreckung angewandt werden, aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt, wenn die Abschiebungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme vertretbar erscheint. Ob und in welchem Zeitpunkt von der Vollstreckung abgesehen werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

V.

Bei der Entscheidung nach §§ 154b, 456a StPO sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a. Ein frühzeitiges Gebrauchmachen von §§ 154b, 456a StPO schont die Personalressourcen und spart Mittel, Arbeitskapazität und Kosten. Der Verfahrensaufwand wird gesenkt, die Inanspruchnahme von kostspieligem Haftraum kann vermieden werden (justizökonomischer Aspekt).
- b. Steht nach Vollzug der Strafe die Ausweisung an, lässt sich das Vollzugsziel des § 2 StVollzG, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, ohnedies in vielen Fällen nicht erreichen (Resozialisierungsaspekt).
- c. Ein Absehen von der Vollstreckung als Folge einer Ausweisung oder Abschiebung kann als Ausgleich dafür gelten, dass Ausländer auf Grund fehlender deutscher Sprachkenntnisse, fehlender familiärer Kontakte, wegen ihrer kulturellen Herkunft oder wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit im Vollzug oftmals besonderen Belastungen und Nachteilen (Nichtteilnahme an Erziehungs- und Freizeitprogrammen sowie an Vollzugslockerungen) ausgesetzt sind, und bedeutet deshalb nicht notwendig eine Besserstellung des ausländischen Verurteilten (humaner Aspekt).
- d. Die Ausweisung oder Abschiebung wird vielfach als empfindlicheres Übel empfunden als die Vollstreckung der erkannten Strafe, insbesondere wenn der Ausgewiesene auch im Ausland noch eine Strafverfolgung wegen einer anderen Straftat zu gewärtigen hat (sanktionspolitischer Aspekt).
- e. Auf der anderen Seite dürfen bei der Entscheidung nach §§ 154b, 456a StPO die Funktion und die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere mit Blick auf solche Straftäter, bei denen die Verteidigung der Rechtsordnung (generalpräventive Aspekte) oder die Gefährlichkeit des Straftäters (spezialpräventive Aspekte) eine nachhaltige Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung gebietet, so z.B. bei Tötungsdelikten, in Fällen schwerer Betäubungsmittelkriminalität, bei Angehörigen international agierender Straftätergruppen, bei Angehörigen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder bei Personen, die illegal zurückkehren und wiederholt auffällig werden.

VI.

Um der Vollstreckungsbehörde ein frühzeitiges Gebrauchmachen von der Vorschrift des § 456a StPO zu ermöglichen, machen die Justizvollzugsanstalten der Vollstreckungsbehörde Mitteilung, sobald ein Ausländer ein Drittel der Strafe verbüßt hat. Der Mitteilung ist ein Führungsbericht beizufügen. Außerdem soll die Mitteilung eine Stellungnahme zu der Frage enthalten, ob bei einer Ausweisung von der weiteren Vollstreckung der Strafe abgesehen werden kann. In geeigneten Fällen kann diese Mitteilung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt geboten sein.

Die Vollstreckungsbehörde prüft die Frage, ob nach § 456a StPO von der Vollstreckung der Strafe abgesehen werden kann,

- a) bei Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen,
- b) nach Erhalt der Mitteilung von der Justizvollzugsanstalt.

Erachtet sie die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafverfolgung im Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung von der Justizvollzugsanstalt nicht für gegeben, verfügt sie sich eine Wiedervorlagefrist, die ihr eine erneute Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 456a StPO - je nach Lage des Falles - rechtzeitig vor Verbüßung der Hälfte bzw. von zwei Dritteln der erkannten Freiheitsstrafe ermöglicht. Die Entscheidung nach § 456a StPO sollte tunlichst so frühzeitig getroffen werden, dass sich eine Entscheidung nach § 57 Abs. 1 oder 2 StGB erübrigt.

VII.

- a) Die Vollstreckungsbehörde kann bereits bei Einleitung der Vollstreckung, nach Verbüßung von einem Drittel oder vor Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe von der (weiteren) Vollstreckung absehen, insbesondere wenn schon anrechenbare Untersuchungshaft vollzogen worden ist und/oder die Tatsache der Verurteilung selbst und die Auslieferung oder Ausweisung als solche zur Einwirkung auf den Verurteilten, zur Erfüllung der Strafzwecke und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Das gilt insbesondere, wenn Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist oder wenn bei Fortsetzung der Vollstreckung mit einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt zu rechnen wäre.
- b) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe soll die Vollstreckungsbehörde in der Regel von der weiteren Vollstreckung absehen. Das gilt insbesondere für Straftaten, die nicht besonders schwer wiegen, und/oder wenn bei einer Fortsetzung der Vollstreckung mit einer Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt zu rechnen wäre.
- c) Über den Halbstrafenzeitpunkt hinaus soll nur dann vollstreckt werden, wenn aus besonderen in der Tat oder in der Person des Verurteilten liegenden Gründen eine nachhaltige Vollstreckung geboten ist. Das gilt insbesondere, wenn der Verurteilte dem Bereich der Schwerekriminalität zuzurechnen ist.
- d) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe wird das öffentliche Interesse an einer dem gesetzlichen Regelfall und einer dem Straferkenntnis entsprechenden Vollstreckung in aller Regel so groß sein, dass ein Absehen von der Strafvollstreckung nicht vor Verbüßung von mindestens 13 Jahren Freiheitsstrafe in Betracht kommt. In Ausnahmefällen kann schon vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456a StPO verfahren werden, z.B. wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde liegt oder wenn bei einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung des Verurteilten die medizinische Versorgung und Pflege des Verurteilten im Strafvollzug einen unverhältnismäßigen Aufwand er-

fordern würde. Ein Absehen von der Vollstreckung von Straferkenntnissen, die auf lebenslange Freiheitsstrafe lauten, bedarf der Zustimmung des Generalstaatsanwalts; dem Ministerium der Justiz ist vorab zu berichten.

Sind mehrere Strafen nacheinander zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunkts, zu dem gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der insgesamt zu vollstreckenden Strafe auszugehen.

VIII.

Der Verurteilte ist in geeigneter Weise darüber zu belehren, dass er im Fall der Wiedereinreise mit einer Fortsetzung der Vollstreckung rechnen muss (§ 456a Abs. 2 Satz 4 StPO). Sofern er nur befristet ausgewiesen worden ist, ist er darüber zu belehren, dass die Befristung der Ausweisung durch die Ausländerbehörde der Fortsetzung der Vollstreckung bei Wiedereinreise nicht entgegensteht.

IX.

Die Vollstreckungsbehörde veranlasst die gebotenen Fahndungsmaßnahmen (§ 456a Abs. 2 Satz 3 StPO) nach pflichtgemäßem Ermessen.

X.

Eine enge Kooperation zwischen Vollstreckungsbehörde, Strafvollzug und Ausländerbehörde bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmenkombination nach § 456a StPO und nach dem AuslG ist anzustreben. Entlassung und Abschiebung sollten zeitlich so aufeinander abgestimmt sein, dass nach der Entlassung aus Strafhaft nicht noch Abschiebehaft angeordnet werden muss.

XI.

Die Regelung über das Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO und die Überstellungsmöglichkeiten nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (sog. Transferübereinkommen) stehen rechtlich selbstständig nebeneinander. Über die Anwendung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei wird das Verfahren nach § 456a StPO als das einfachere Verfahren in der Regel den Vorzug verdienen. Das Verfahren nach dem Transferübereinkommen wird vorzuziehen sein, wenn es um die vorzeitige Beendigung einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Zusammenhang mit einer Ausweisung geht.

XII.

4 3 0 0
6.1.1995

Für die Vollstreckung von Jugendstrafe gelten die vorstehenden Grundsätze - mit Ausnahme der Bestimmung in Abschnitt VII Buchst. d Satz 3 - sinngemäß.

XIII.

Diese AV tritt am 1. April 1995 in Kraft. Zugleich tritt der Erlass vom 10. Juli 1976 über das Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung außer Kraft.